

Artikel 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. In dieser Richtlinie sind festgelegt:

- a) Präventivmaßnahmen zur Überwachung und Früherkennung der Geflügelpest und zur Verbesserung der Sensibilisierung und der Vorbereitung der zuständigen Behörden und der Erzeuger auf die von dieser Tierseuche ausgehenden Risiken;
- b) Mindestbekämpfungsmaßnahmen, die bei Ausbruch der Geflügelpest in Geflügel- und anderen Vogelbeständen und bei einer etwaigen Übertragung aviärer Influenzaviren auf Säugetiere durchzuführen sind;
- c) andere Maßnahmen für Fälle, in denen die Gesundheit von Mensch oder Tier aufgrund einer Infektion von Vögeln oder Säugetieren durch aviäre Influenzaviren ernsthaft gefährdet ist, und zur Verhütung der Übertragung des Erregers von Tier auf Mensch.

2. Es steht den Mitgliedstaaten frei, auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet strengere Maßnahmen zu treffen.

Artikel 2 Definition der Begriffe der Geflügelpest/aviären Influenza, der hochpathogenen aviären Influenza und der geringpathogenen aviären Influenza

Im Sinne dieser Richtlinie gelten die folgenden Definitionen:

- 1. „Geflügelpest/aviäre Influenza“: Infektion von Geflügel oder Vögeln anderer Spezies, verursacht durch Influenzaviren des Typs A
 - a) der Subtypen H5 oder H7 oder
 - b) mit einem intravenösen Pathogenitätsindex von über 1,2 bei sechs Wochen alten Hühnern;
- 2. „hochpathogene aviäre Influenza“: Infektion von Geflügel oder Vögeln anderer Spezies, verursacht durch
 - a) aviäre Influenzaviren der Subtypen H5 und H7 mit einer Genomsequenz, wie auch bei anderen hochpathogenen Geflügelpestviren festgestellt, die für multiple basische Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutininmoleküls kodiert, d.h. das Hämagglutininmolekül kann von einer Wirtszell-Protease gespalten werden, oder
 - b) aviäre Influenzaviren mit einem intravenösen Pathogenitätsindex von über 1,2 bei sechs Wochen alten Hühnern;
- 3. „geringpathogene aviäre Influenza“: Infektion von Geflügel oder Vögeln anderer Spezies, verursacht durch aviäre Influenzaviren der Subtypen H5 und H7, die nicht unter die Begriffsbestimmung gemäß Nummer 2 fallen.

Artikel 3 Sonstige Definitionen

Zum Zwecke dieser Richtlinie gelten ferner die folgenden Definitionen:

1. „Geflügel“: alle Vögel, die zur Erzeugung von Fleisch, Bruteiern und Konsumeiern, zur Herstellung anderer Handelsprodukte, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen oder zu Zuchtzwecken der betreffenden Vogelkategorie in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden;
2. „Wildvögel“: frei lebende Vögel, die nicht in einem Betrieb im Sinne von Nummer 5 gehalten werden;
3. „Vögel anderer Spezies“: andere Vögel als Geflügel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen und Turnierkämpfe oder aus anderen als den unter Nummer 1 genannten Gründen gefangen gehalten werden, wie beispielsweise Ziervögel und Brieftauben;
4. „amtlich eingetragene seltene Geflügel- oder andere Vogelrassen“: Geflügel oder andere Vögel, die von der zuständigen Behörde im Krisenplan gemäß Artikel 63 als solche amtlich eingetragen sind;
5. „Betrieb“: landwirtschaftlicher oder anderer Betrieb, beispielsweise Bruterei, Zirkus, Zoo, Tierladen, Vogelmarkt oder Vogelhaus, in dem Geflügel oder Vögel anderer Spezies dauerhaft oder vorübergehend gezüchtet oder gehalten werden, mit Ausnahme von
 - a) Schlachthöfen, Transportmitteln, Quarantänestationen, Grenzkontrollstellen und Laboratorien sowie
 - b) Wohnungen in diesen Betrieben zum Zwecke von Artikel 11 Absatz 9 Unterabsatz 2, Artikel 19 Buchstabe e), Artikel 30 Buchstabe f), Artikel 39 Absatz 5 Buchstabe g) und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe h), es sei denn, das Geflügel oder die Vögel anderer Spezies werden dauerhaft in diesen Betrieben gehalten;
6. „gewerblicher Geflügelhaltungsbetrieb“: ein Betrieb, der zu kommerziellen Zwecken Geflügel hält;
7. „nicht gewerbliche Geflügelhaltung/Heimvogelhaltung“: ein Haltungsbetrieb, dessen Besitzer Geflügel oder Vögel anderer Spezies zu folgenden Zwecken hält:
 - a) zum privaten Verzehr von Geflügel oder Vögeln anderer Spezies oder ihrer Erzeugnisse oder
 - b) als Heimvögel;
8. „Geflügelabteilung“ oder „Abteilung für Vögel anderer Spezies“: ein oder mehrere Geflügelhaltungsbetriebe/Haltungsbetriebe für Vögel anderer Spezies mit gemeinsamem Biosicherheitsmanagement, in dem bzw. denen eine Geflügelsubpopulation oder eine Subpopulation von Vögeln anderer Spezies mit in Bezug auf Geflügelpest einheitlichem Gesundheitszustand gehalten wird, für den/die angemessene Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen und Vorkehrungen für die biologische Sicherheit getroffen werden;

9. „Bestand“: alle Tiere (Geflügel oder Vögel anderer Spezies) innerhalb einer einzigen Produktionseinheit;
10. „Produktionseinheit“: Einheit eines Haltungsbetriebs, die nach Überzeugung des amtlichen Tierarztes in Bezug auf Standort und tagtägliche Bewirtschaftung des dort gehaltenen Geflügels bzw. der dort gehaltenen Vögel anderer Spezies völlig unabhängig von anderen Einheiten desselben Betriebs geführt wird;
11. „Junglegehennen“: Hennen, die die Legereife noch nicht erreicht haben;
12. „Bruteier“: brutfähige Geflügeleier;
13. „Eintagsküken“: weniger als 72 Stunden alte, noch nicht gefütterte Küken; Barbarie-Enten (*Cairina moschata*) oder ihre Kreuzungen können jedoch gefüttert werden;
14. „Diagnosehandbuch“: das Diagnosehandbuch gemäß Artikel 51 Absatz 1;
15. „infiziertes Geflügel“ und "infizierte Vögel anderer Spezies": Geflügel oder Vögel anderer Spezies,
 - a) bei denen sich gemäß dem Diagnosehandbuch Geflügelpest bestätigt hat; oder
 - b) im Falle eines zweiten oder weiteren Ausbruchs von Geflügelpest: bei denen sich klinische Krankheitsanzeichen, Sektionsbefunde oder Reaktionen auf Laboranalysen, die in gemäß Artikel 51 Absatz 3 Unterabsatz 1 zugelassenen Laboratorien ("zugelassenes Labor") durchgeführt wurden, zeigen, die mit der im Diagnosehandbuch eingetragene Diagnose übereinstimmen;
16. „seuchenverdächtiges Geflügel“ bzw. „seuchenverdächtige Vögel anderer Spezies“: Geflügel oder Vögel anderer Spezies, bei denen sich klinische Anzeichen oder Sektionsbefunde oder Reaktionen auf Laboranalysen zeigen, die auf Geflügelpest schließen lassen;
17. „Inkubationszeit“: Zeitspanne von höchstens 21 Tagen zwischen dem wahrscheinlichen Infektionszeitpunkt und dem Auftreten der ersten klinischen Symptome der Geflügelpest;
18. „Besitzer“: natürliche oder juristische Person, die Geflügel oder Vögel anderer Spezies besitzt oder hält, auch zu gewerblichen Zwecken;
19. „zuständige Behörde“: Behörde eines Mitgliedstaats, die zuständig ist für die Durchführung von Veterinärkontrollen oder Verwaltungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie, oder jede andere Behörde, der diese Zuständigkeit übertragen wurde;
20. „Veterinärkontrolle“: jede von der zuständigen Behörde durchgeführte Beschau und/oder Verwaltungsformalität;
21. „amtlicher Tierarzt“: der von der zuständigen Behörde benannte Tierarzt;
22. „amtliche Überwachung“: das genaue Verfolgen der Geflügelpestsituation durch die zuständige Behörde mit etwaigen weiteren Untersuchungen;

23. „amtliche Aufsicht“: Kontrolle und Überprüfung durch die zuständige Behörde, ob eine Person die Anweisungen der Behörde in Bezug auf die Geflügelpest befolgt bzw. befolgt hat;
24. „Töten“: jedes Verfahren, ausgenommen Schlachten, das den Tod eines Tieres oder eines Vogels nach sich zieht;
25. „Schlachten“: Verfahren, bei dem der Tod eines Tieres oder eines Vogels durch Entbluten herbeigeführt wird;
26. „unschädlich beseitigen“: Abholen, Befördern, Lagern, Bearbeiten, Verarbeiten und Verwenden oder Entsorgen tierischer Nebenprodukte nach Maßgabe
 - a) der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder
 - b) der Durchführungsvorschriften gemäß Artikel 64 Absatz 1 dieser Richtlinie;
27. „gemeinschaftliche Impfstoffbank“: spezielle Räumlichkeiten im Sinne von Artikel 59 Absatz 1 dieser Richtlinie für die Lagerung gemeinschaftlicher Reserven an Geflügelpestimpfstoffen, die gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ zugelassen sind;
28. „Kontaktbetrieb“: Betrieb, in den aufgrund seines Standortes oder im Zuge der Bewegung von Personen, Geflügel, Vögeln anderer Spezies oder Fahrzeugen oder auf sonstige Weise möglicherweise Geflügelpesterreger eingeschleppt wurden;
29. „seuchenverdächtiger Betrieb“: Betrieb mit Geflügel oder Vögeln anderer Spezies, den die zuständige Behörde der Geflügelpest verdächtigt;
30. „Seuchenausbruch“: Betrieb, bei dem die zuständige Behörde Geflügelpest bestätigt hat;
31. „Primärherd“: epidemiologisch nicht mit einem früheren Ausbruch in derselben Region eines Mitgliedstaats in Zusammenhang stehender Ausbruch im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates¹⁶ oder ein erster Seuchenausbruch in einer anderen Region desselben Mitgliedstaats;
32. „Differenzierung zwischen infizierten und geimpften Tieren (differentiating infected from vaccinated animal - DIVA-Strategie)“: Impfstrategie, die es durch Anwendung eines Verfahrens zum Nachweis von Antikörpern gegen das Feldvirus bei Verwendung nicht geimpfter Sentineltiere ermöglicht, zwischen geimpften/infizierten und geimpften/nicht infizierten Tieren zu unterscheiden;
33. „Bestandsräumung“: Entfernen sämtlichen Geflügels oder anderer Vögel aus einem Haltungsbetrieb, einer Geflügelabteilung/ Abteilung für Vögel anderer Spezies oder einer Produktionseinheit;
34. „Säugetier“: Tier der Klasse Mammalia;
35. „Tierkörper“: Körper verendeter oder getöteter Tiere (Geflügel oder andere Vogelspezies).

Artikel 4 Jährliche Überwachungsprogramme

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jährlich Überwachungsprogramme im Sinne von Anhang I festgelegt werden, um
 - a) Geflügelpestinfektionen durch die Virussubtypen H5 und H7 in verschiedenen Geflügelspezies nachweisen zu können;
 - b) neue Erkenntnisse über die Gefährdung durch Influenzaviren aviären Ursprungs, die durch wild lebende Tiere übertragen werden, zu gewinnen.
2. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission die jährlichen Überwachungsprogramme nach dem Verfahren von Artikel 65 Absatz 2 erstmals bis zum 15. Juni 2007 und anschließend bis zum 15. Juni jeden Jahres zur Genehmigung vor.
3. Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission jährlich über den Stand der Durchführung der jährlichen Überwachungsprogramme, und zwar bis zum 15. März des Jahres nach der Durchführung.

Artikel 5 Seuchenmeldung und Mitteilungen

1. Die Mitgliedstaaten melden der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Infektionsfall und jeden Verdachtsfall bei Geflügel und Vögeln anderer Spezies.
2. Über die Gemeinschaftsvorschriften über die Mitteilung von Tierseuchen hinaus teilen die Mitgliedstaaten der Kommission nach Maßgabe von Anhang II dieser Richtlinie Folgendes mit:
 - a) von der zuständigen Behörde bestätigte Positivbefunde, die in Schlachthöfen, Transportmitteln, Grenzübergangsstellen sowie an anderen Standorten an Gemeinschaftsgrenzen und in Quarantäneeinrichtungen oder Quarantänestationen, die nah geltendem Gemeinschaftsrecht an der Einfuhr von Geflügel oder Vögeln anderer Spezies beteiligt sind;
 - b) die Ergebnisse amtlicher Untersuchungen von Geflügel, Vögeln anderer Spezies oder anderen Tieren im Rahmen der Geflügelpestüberwachung, einschließlich Positivbefunden bei Wildvögeln; und
 - c) jede Infektion von Geflügel, Vögeln anderer Spezies oder anderen Tieren, die durch ein Influenzavirus aviären Ursprungs, ausgenommen Viren im Sinne von Artikel 2 Nummer 1, hervorgerufen wurde und die Gesundheit von Mensch oder Tier ernsthaft gefährdet.

Artikel 6 Epidemiologische Untersuchung

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass auf der Grundlage von Fragebögen, die im Rahmen der Krisenpläne gemäß Artikel 63 ausgearbeitet werden, epidemiologische Untersuchungen stattfinden.

2. Im Rahmen der epidemiologischen Untersuchung wird Folgendes überprüft:

- a) die Zeitspanne, während der die Geflügelpest in Haltungsbetrieben oder anderen Einrichtungen oder Transportmitteln möglicherweise präsent war;
- b) die etwaige Infektionsquelle im Haltungsbetrieb, im Schlachthof oder im Transportmittel;
- c) die Identität etwaiger Kontaktbetriebe;
- d) Bewegungen von Geflügel oder Vögeln anderer Spezies, Personen, Fahrzeugen oder Gegenständen bzw. Stoffen, die Träger von Ansteckungstoffen sein könnten.

3. Die zuständige Behörde berücksichtigt die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung

- a) bei der Entscheidung über zusätzliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie und
- b) bei der Gewährung von Ausnahmen von dieser Richtlinie.

4. Deuten die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung darauf hin, dass der Geflügelpesterreger möglicherweise aus anderen Mitgliedstaaten eingeschleppt oder in andere Mitgliedstaaten verschleppt wurde, so werden die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle Untersuchungsergebnisse informiert.

MASSNAHMEN BEI SEUCHENVERDACHT

Artikel 7 Maßnahmen in Haltungsbetrieben

1. Bei Seuchenverdacht leitet die zuständige Behörde unverzüglich eine Untersuchung ein, um den Verdacht auf Geflügelpest zu bestätigen oder zu entkräften, und stellt den Betrieb unter amtliche Überwachung. Die zuständige Behörde trägt ferner dafür Sorge, dass die Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 und 3 durchgeführt werden.
2. Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass im Haltungsbetrieb folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
 - a) Alle Tiere (Geflügel und Vögel anderer Spezies) und alle Haussäugetiere werden gezählt oder gegebenenfalls geschätzt, aufgeschlüsselt nach Kategorien;
 - b) es wird eine Liste mit Angaben über die ungefähre Anzahl Tiere (Geflügel und Vögel anderer Spezies) sowie aller Haussäugetiere im Betrieb erstellt, die bereits erkrankt, verendet oder wahrscheinlich infiziert sind, aufgeschlüsselt nach Kategorien; diese Liste ist täglich zu aktualisieren, um Tieren, die während des

Verdachtszeitraums geschlüpft und verendet sind, Rechnung zu tragen, und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen;

- c) die Tiere (Geflügel und Vögel anderer Spezies) werden in ihren Unterkünften eingeschlossen oder an anderen Orten abgesondert, an denen sie zur Vermeidung jeglichen Kontaktes zu anderem Geflügel, Vögeln anderer Spezies oder Wildvögeln in Quarantäne gehalten werden können;
- d) die Verbringung von Geflügel und Vögeln anderer Spezies in den und aus dem Haltungsbetrieb wird verboten;
- e) die Verbringung von Tierkörpern, Geflügel oder Vögeln anderer Spezies, Fleisch, einschließlich Innereien („Fleisch“), Futtermitteln, Geräten, Materialien, Abfällen, Dung, Gülle von Geflügel oder anderen Vögeln („Gülle“), benutzter Einstreu und anderen Gegenständen, die Träger von

denn, es liegt eine Genehmigung der zuständigen Behörde vor;

- f) die Verbringung von Eiern aus dem Haltungsbetrieb wird verboten, mit Ausnahme von Eiern, einschließlich Bruteiern, die mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf direktem Wege zu einem Verarbeitungsbetrieb zur Herstellung von Eiprodukten im Sinne Anhang III Kapitel II Abschnitt X der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 befördert und gemäß Anhang II Kapitel IX der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bearbeitet und behandelt werden; die zuständige Behörde erteilt derartige Genehmigungen nur vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang III dieser Richtlinie;
- g) die Bewegung von Personen, Haussäugetieren, Fahrzeugen und Ausrüstungen aus dem und in den Haltungsbetrieb ist nur unter den Bedingungen und vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde erlaubt;
- h) an den Ein- und Ausgängen von Geflügelstallungen und von Unterkünften anderer Vögel sowie an den Ein- und Ausfahrten des Betriebs werden nach den Anweisungen der zuständigen Behörde geeignete Desinfektionsvorrichtungen installiert.

3. Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass eine epidemiologische Untersuchung im Sinne von Artikel 6 („epidemiologische Untersuchung“) durchgeführt wird.

Artikel 8 Ausnahmen von bestimmten Maßnahmen für Haltungsbetriebe

Die zuständige Behörde kann auf der Grundlage einer Risikobewertung und unter Berücksichtigung der getroffenen Vorkehrungen sowie der Bestimmung der zu verbringenden Tiere und Erzeugnisse Ausnahmen von den Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben c) bis f) gewähren.

Artikel 9 Dauer der Maßnahmen für Haltungsbetriebe

Die Maßnahmen gemäß Artikel 7, die bei Seuchenverdacht in Haltungsbetrieben durchzuführen sind, werden fortgesetzt, bis die zuständige Behörde jeglichen Verdacht auf Geflügelpest ausgeschlossen hat.

Artikel 10 Zusätzliche Maßnahmen infolge der epidemiologischen Untersuchung

1. Auf der Grundlage der vorläufigen Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung kann die zuständige Behörde die Maßnahmen gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 durchführen, vor allem, wenn sich der Haltungsbetrieb in einem Gebiet mit hoher Geflügelbesatzdichte befindet.

2. Die Verbringung von Geflügel, Vögeln anderer Spezies und Eiern und die Bewegung von Fahrzeugen, die im Geflügelsektor benutzt werden, kann in großen Teilen oder im gesamten Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats vorübergehend beschränkt werden.

Diese Beschränkung kann auf die Verbringung von Haussäugetieren ausgedehnt werden, darf jedoch 72 Stunden nicht überschreiten, es sei denn, dies ist aufgrund außergewöhnlicher Umstände gerechtfertigt.

3. Die Maßnahmen gemäß Artikel 11 können auf Haltungsbetriebe angewandt werden.

Soweit die Bedingungen dies zulassen, kann die Anwendung der genannten Maßnahmen jedoch auf das seuchenverdächtige Geflügel und seine Produktionseinheiten begrenzt werden.

Bei der Tötung von Geflügel oder Vögeln anderer Spezies werden nach Maßgabe des Diagnosehandbuchs Proben entnommen, um das Risiko eines Seuchenverdachts zu bestätigen oder zu entkräften.

4. Um den Haltungsbetrieb kann vorübergehend eine Kontrollzone abgegrenzt werden; in diesem Falle werden die Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 erforderlichenfalls ganz oder teilweise in allen Haltungsbetrieben innerhalb dieser Zone durchgeführt.

MASSNAHMEN BEI AUSBRUCH HOCHPATHOGENER AVIÄRER INFLUENZA (HPAI)

ABSCHNITT 1 MASSNAHMEN FÜR HALTUNGSBETRIEBE

Artikel 11 Maßnahmen der zuständigen Behörde

1. Bei Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza (HPAI) trägt die zuständige Behörde dafür Sorge, dass die Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 sowie die Maßnahmen gemäß den Absätzen 2 bis 10 des vorliegenden Artikels durchgeführt werden.
2. Sämtliches Geflügel und alle Vögel anderer Spezies im Haltungsbetrieb, bei denen sich HPAI bestätigt hat, sind unverzüglich unter amtlicher Aufsicht so zu töten, dass jedes Risiko einer Erregerverschleppung, insbesondere beim Transport oder beim Töten im Sinne der Richtlinie 93/119/EWG des Rates¹⁷, vermieden wird.

Auf der Grundlage einer Bewertung des Verschleppungsrisikos kann die Anweisung zum Töten auf Vögel anderer Spezies im Haltungsbetrieb ausgedehnt werden.

3. Verendetes oder getötetes Geflügel und andere verendete oder getötete Vögel anderer Spezies sowie im Haltungsbetrieb befindliche Brut- und Konsumeier werden unter amtlicher Aufsicht unschädlich beseitigt.
4. Geflügel aus Eiern, die bereits zwischen der wahrscheinlichen Einschleppung des HPAI-Erregers in den Haltungsbetrieb und der Anwendung der Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 aus dem Betrieb abgeholt wurden, wird unter amtliche Überwachung gestellt. Nach den Verfahrensvorschriften des Diagnosehandbuchs werden Untersuchungen durchgeführt.
5. Der Verbleib von Fleisch von Geflügel, das zwischen der wahrscheinlichen Einschleppung des HPAI-Erregers in den Haltungsbetrieb und der Anwendung der Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 geschlachtet wurde, sowie von Brut- und Konsumeiern, die während desselben Zeitraums aus dem Betrieb abgeholt wurden, ist soweit möglich zu ermitteln. Das Fleisch und die Eier sind unter amtlicher Aufsicht unschädlich zu beseitigen.

Die zuständige Behörde kann jedoch genehmigen, dass Konsumeier auf direktem Wege zu einem Verarbeitungsbetrieb zur Herstellung von Eiprodukten im Sinne von Anhang III Kapitel II Abschnitt X der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 befördert werden, um dort gemäß Anhang II Kapitel XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bearbeitet und behandelt zu werden. Genehmigungen dieser Art werden vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang III dieser Richtlinie erteilt.

6. Alle Stoffe und Abfälle wie beispielsweise Geflügelfutter („Futtermittel“), die Träger von Ansteckungstoffen sein könnten, sind zu vernichten oder nach Anweisung des amtlichen Tierarztes so zu behandeln, dass die Abtötung des Geflügelpestvirus gewährleistet ist.
7. Mist, Gülle und Einstreu, die Träger von Ansteckungstoffen sein könnten, sind gemäß Artikel 49 zu behandeln.
8. Nach der unschädlichen Beseitigung von Tierkörpern sind Stallungen, Ausrüstungen sowie zur Beförderung von Geflügel oder Vögeln anderer Spezies, Tierkörpern, Fleisch, Futtermitteln, Mist, Gülle, Einstreu und anderen Materialien oder Stoffen, die Träger

von Ansteckungsstoffen sein könnten, verwendete Fahrzeuge gemäß Artikel 49 zu reinigen, zu desinfizieren oder zu behandeln.

9. Andere Hausvögel oder Haussäugetiere dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Haltungsbetrieb entfernt oder in den Haltungsbetrieb verbracht werden.

Diese Beschränkung gilt nicht für Haussäugetiere, die ausschließlich Zutritt zu Wohnungen haben.

10. Im Falle eines Primärherds ist das Virusisolat zur Identifizierung des genetischen Subtyps nach den Verfahrensvorschriften des Diagnosehandbuchs einer Laboranalyse zu unterziehen.

Das Virusisolat ist so bald wie möglich beim gemeinschaftlichen Referenzlabor im Sinne von Artikel 52 Absatz 1 einzusenden.

Artikel 12 Ausnahmen von bestimmten Maßnahmen für Haltungsbetriebe

1. Die Mitgliedstaaten legen Durchführungsvorschriften für die Gewährung der in den Artikeln 13 und 14 vorgesehenen Ausnahmen fest, einschließlich angemessener alternativer Maßnahmen und Bedingungen.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich jede Ausnahme mit, die sie auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 gewähren.
3. Wurde eine Ausnahme auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 gewährt, so prüft die Kommission unverzüglich mit dem betroffenen Mitgliedstaat und so bald wie möglich im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit („der Ausschuss“) die Lage.
4. Unter Berücksichtigung der Ausnahmen, die möglicherweise auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 gewährt wurden, können nach dem Verfahren von Artikel 65 Absatz 3 Maßnahmen zur Verhütung der Erregerverschleppung festgelegt werden.

Artikel 13 Ausnahmen für bestimmte Haltungsbetriebe

1. Bei Ausbruch von HPAI in einem nicht gewerblichen Haltungsbetrieb/einer Heimvogelhaltung, einem Zirkus, Zoo, Tierladen oder Wildpark, einer Einfriedung, in der Geflügel oder Vögel anderer Spezies zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Zwecken der Erhaltung gefährdeter Rassen oder amtlich eingetragener seltener Rassen von Geflügel oder Vögeln anderer Spezies gehalten werden, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 gewähren, sofern die Seuchenbekämpfung sowie grundlegende Gemeinschaftsinteressen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

...]

Artikel 14 Maßnahmen bei Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza (HPAI) in separaten Produktionseinheiten

[Bei Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza (HPAI) in einem Haltungsbetrieb, der aus zwei oder mehreren separaten Produktionseinheiten besteht, kann die zuständige Behörde für Produktionseinheiten mit gesundem Geflügel Ausnahmen von den Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 gewähren, sofern die Seuchenbekämpfung und grundlegende Gemeinschaftsinteressen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

...]

Artikel 15 Maßnahmen für Kontaktbetriebe

1. Auf der Grundlage der epidemiologischen Untersuchung entscheidet die zuständige Behörde, ob ein Haltungsbetrieb als Kontaktbetrieb anzusehen ist.

Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass die in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen so lange in Kontaktbetrieben durchgeführt werden, bis die Präsenz des HPAI-Erregers nach den Verfahrensvorschriften des Diagnosehandbuchs ausgeschlossen wurde.

...]

Artikel 16 Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen und weiteren Sperrgebieten bei Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza (HPAI)

1. Unmittelbar nach Ausbruch hochpathogener aviärer Influenza (HPAI) grenzt die zuständige Behörde folgende Gebiete ab:
 - a) eine Schutzzone im Umkreis von mindestens 3 km um den betreffenden Haltungsbetrieb;
 - b) eine Überwachungszone im Umkreis von mindestens 10 km um den Haltungsbetrieb, die Schutzzone inbegriffen.
2. Bei der Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen im Sinne von Absatz 1 berücksichtigt die zuständige Behörde zumindest folgende Kriterien:
 - a) die Ergebnisse der epidemiologischen Untersuchung;
 - b) die geografische Lage, insbesondere natürliche Grenzen;
 - c) den Standort des Haltungsbetriebs und seine Entfernung zu anderen Betrieben;
 - d) Verbringungs- und Handelswege von Geflügel und Vögeln anderer Spezies und das Vorhandensein von Schlachthöfen;

- e) die Einrichtungen und das Personal, die zur Kontrolle der Verbringung von Geflügel und Vögeln anderer Spezies, von Tierkörpern, Mist und Einstreu innerhalb der Schutz- und Überwachungszonen zur Verfügung stehen, insbesondere, wenn das Geflügel oder die Vögel anderer Spezies zur Tötung und unschädlichen Beseitigung aus ihrem Herkunftsbetrieb entfernt werden müssen.
3. Die zuständige Behörde kann unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Absatz 2 um die Schutz- und Überwachungszonen oder unmittelbar daran angrenzend weitere Sperrgebiete abgrenzen.
 4. Erstreckt sich eine Schutz- oder Überwachungszone oder ein weiteres Sperrgebiet über die Hoheitsgebiete zwei oder mehrerer Mitgliedstaaten, so arbeiten die zuständigen Behörden dieser Staaten bei der Abgrenzung dieser Zonen oder Gebiete zusammen.

Artikel 17 Maßnahmen für Schutz- und Überwachungszonen

1. Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass innerhalb der Schutz- und Überwachungszonen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
 - a) Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich Herkunft und Verbleib von Geflügel oder Vögeln anderer Spezies, Fleisch, Eiern, Tierkörpern und Futtermitteln feststellen lassen;
 - b) Tierbesitzer werden verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen maßgebliche Informationen über Geflügel, Vögel anderer Spezies und Eier, die in den Haltungsbetrieb verbracht oder aus dem Haltungsbetrieb entfernt werden, mitzuteilen.
2. Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass alle involvierten Personen umfassend über die in den Schutz- und Überwachungszonen geltenden Beschränkungen informiert sind.

Diese Information kann über Warnschilder, die Medien (Presse und Fernsehen) oder auf andere geeignete Weise erfolgen.

...]

[...

Artikel 19 Maßnahmen für Haltungsbetriebe

Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass in Haltungsbetrieben innerhalb von Schutzzonen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- a) Geflügel und Vögel anderer Spezies werden in ihren Stallungen gehalten oder an einem anderen Ort abgesondert, um jeglichen Kontakt zu anderem Geflügel, anderen Vögeln oder Wildvögeln zu vermeiden;
- b) Tierkörper werden unschädlich beseitigt;
- c) Fahrzeuge und Ausrüstungen, die zur Beförderung von lebendem Geflügel oder Vögeln anderer Spezies sowie von Fleisch, Futtermitteln, Mist, Gülle und Einstreu sowie anderen Materialien oder Stoffen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, verwendet werden, sind nach ihrer Kontamination so bald wie möglich nach dem Verfahren von Artikel 49 zu reinigen, desinfizieren oder zu behandeln;
- d) sämtliche Fahrzeuge, die von Arbeitskräften oder anderen Personen, die Haltungsbetriebe betreten oder verlassen, verwendet werden und möglicherweise Träger von Ansteckungsstoffen sind, werden unverzüglich nach der Kontamination nach dem Verfahren von Artikel 49 gereinigt, desinfiziert oder behandelt;
- e) Geflügel, Vögel anderer Spezies oder andere Haustiere dürfen nur vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde in einen Geflügelhaltungsbetrieb verbracht oder aus einem Geflügelhaltungsbetrieb entfernt werden; diese Beschränkung gilt nicht für Tiere, die ausschließlich Zugang zu Wohnungen in diesen Betrieben haben, soweit jeglicher Kontakt zu Geflügel oder Vögeln anderer Spezies ausgeschlossen werden kann;
- f) ein Anstieg der Morbiditäts- oder Mortalitätsrate und ein spürbarer Rückgang der Produktion von Haltungsbetrieben wird der zuständigen Behörde unverzüglich mitgeteilt, die nach den Verfahrensvorschriften des Diagnosehandbuchs geeignete Untersuchungen durchführt;
- g) Personen, die Haltungsbetriebe betreten oder verlassen, werden verpflichtet, zur Verhütung der Erregerverschleppung angemessene Biosicherheitsmaßnahmen zu befolgen;
- h) zur Erleichterung der Seuchenüberwachung und -bekämpfung werden Betriebseigner verpflichtet, über Betriebsbesucher Buch zu führen und diese Aufzeichnungen der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Artikel 20 Verbot der Ver- oder Ausbringung von Einstreu oder Mist aus Haltungsbetrieben

Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass benutzte Einstreu oder Mist aus Haltungsbetrieben in Schutzzonen nur vorbehaltlich ihrer Genehmigung aus dem Betrieb verbracht oder auf Felder ausgebracht werden.

Mist darf jedoch zur Behandlung in einem ausgewiesenen Verarbeitungsbetrieb oder zur Zwischenlagerung mit anschließender Behandlung zur Abtötung etwa vorhandener Geflügelpestviren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder der spezifischen Vorschriften gemäß Artikel 64 Absatz 1 vorbehaltlich angemessener Biosicherheitsmaßnahmen aus dem Haltungsbetrieb entfernt werden.

...]

[...

Artikel 22 Verbot der Verbringung und der Beförderung von Geflügel, Vögeln anderer Spezies und Eiern

Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass die Verbringung und Beförderung von Geflügel und Vögeln anderer Spezies, Junglegehennen, Eintagsküken, Brut- und Konsumeiern und Tierkörpern innerhalb von Schutzzonen auf dem Straßenweg (ausgenommen private Betriebswege) oder auf dem Schienenweg verboten ist.

Dieses Verbot gilt jedoch nicht für die Durchfuhr durch die Schutzzone auf dem Straßen- oder Schienenweg ohne Entladen oder Unterbrechung.

...]

Weitere Maßnahmen siehe Original!

[...

MASSNAHMEN BEI AUSBRUCH GERINGPATHOGENER AVIÄRER INFLUENZA (LPAI)

ABSCHNITT 1 MAßNAHMEN FÜR HALTUNGSBETRIEBE

Artikel 39 Maßnahmen der zuständigen Behörde

1. Unbeschadet der Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a), b), c), e), g) und h) trägt die zuständige Behörde dafür Sorge, dass bei LPAI-Ausbrüchen auf der Grundlage einer Risikobewertung und unter Berücksichtigung zumindest der Kriterien gemäß Anhang V die in den Absätzen 2 bis 6 dieses Artikels vorgesehenen Maßnahmen getroffen werden.
2. Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass alle Haltungsbetriebe mit Geflügel und Vögeln anderer Spezies, bei denen sich LPAI bestätigt hat, unter amtlicher Aufsicht so geräumt werden, dass die Übertragung des Erregers verhindert wird.

Je nach Risiko der Weiterverschleppung des Erregers kann die Bestandsräumung auf Vögel anderer Spezies im Haltungsbetrieb und auf der Grundlage der epidemiologischen Untersuchung auf andere Betriebe, die als Kontaktbetriebe angesehen werden können, ausgedehnt werden.

Vor einer Bestandsräumung dürfen weder Geflügel noch Vögel anderer Spezies in den Haltungsbetrieb verbracht bzw. aus dem Haltungsbetrieb entfernt werden, es sei denn, es liegt eine Genehmigung der zuständigen Behörde vor.

3. Zum Zwecke der Maßnahmen gemäß Absatz 2 erfolgt die Bestandsräumung nach den Verfahrensvorschriften der Richtlinie 93/119/EWG, die zuständige Behörde entscheidet, ob das Geflügel oder die Vögel anderer Spezies

a) so bald wie möglich zu töten oder

b) in einem ausgewiesenen Schlachthof unter Einhaltung angemessener Biosicherheitsnormen zu schlachten sind.

4. Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass

a) Tierkörper und

b) im Betrieb befindliche Bruteier

unter amtlicher Aufsicht unschädlich beseitigt werden.

5. Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

a) Der Verbleib von Bruteiern, die zwischen der wahrscheinlichen Einschleppung des LPAI-Erregers in den Haltungsbetrieb und der Durchführung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen aus dem Betrieb abgeholt werden, ist soweit möglich zu ermitteln; die Eier sind unter amtlicher Aufsicht auszubrüten;

b) Geflügel aus Eiern, die bereits zwischen der wahrscheinlichen Einschleppung des LPAI-Erregers in den Haltungsbetrieb und der Durchführung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen aus dem Betrieb abgeholt werden, wird unter amtliche Überwachung gestellt. Nach den Verfahrensvorschriften des Diagnosehandbuchs werden Untersuchungen durchgeführt;

c) Konsumeier, die sich vor der Bestandsräumung gemäß Absatz 2 im Betrieb befanden bzw. noch gelegt wurden, werden entweder zu einer ausgewiesenen Packstelle befördert und behandelt oder unschädlich beseitigt;

d) Materialien und Stoffe, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, werden entweder nach Anweisung des amtlichen Tierarztes behandelt oder unschädlich beseitigt;

e) Mist, Gülle und Einstreu, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, werden gemäß Artikel 49 behandelt;

f) nach der Bestandsräumung werden Stallungen von Geflügel und Vögeln anderer Spezies, Ausrüstungen sowie zur Beförderung von Tierkörpern, Futtermitteln, Mist, Gülle, Einstreu oder anderen Materialien und Stoffen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein könnten, verwendete Fahrzeuge so bald wie möglich gemäß Artikel 49 gereinigt, desinfiziert oder behandelt;

- g) Haustiere, ausgenommen solche, die ausschließlich Zugang zu Wohnungen haben, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Haltungsbetrieb entfernt oder in den Haltungsbetrieb verbracht werden;
 - h) bei einem Primärherd wird das Virusisolat zur Identifizierung des Virussubtyps einer Laboruntersuchung nach den Verfahrensvorschriften des Diagnosehandbuchs unterzogen; das Isolat wird so bald wie möglich an das gemeinschaftliche Referenzlabor gemäß Artikel 52 Absatz 1 geschickt;
 - i) die epidemiologische Untersuchung wird abgeschlossen.
6. Die zuständige Behörde kann zusätzliche Vorkehrungen treffen, um jede weitere Verschleppung des LPAI-Erregers zu verhüten und insbesondere die Bestimmung und Behandlung der Eier und die Behandlung des erzeugten Fleisches vorschreiben, sofern die Verfahrensvorschriften gemäß Absatz 3 Buchstabe b) eingehalten werden;
7. Mitgliedstaaten, die die in den Absätzen 2, 4 und 5 vorgesehenen Maßnahmen anwenden, teilen dies der Kommission mit.
- ...]

ABSCHNITT 3 ABGRENZUNG VON SPERRGEBIETEN

Artikel 43 Abgrenzung von Sperrgebieten bei LPAI-Ausbruch

Unmittelbar nach einem LPAI-Ausbruch grenzt die zuständige Behörde im Umkreis von mindestens 3 km um den betroffenen Haltungsbetrieb ein Sperrgebiet ab.

Artikel 44 Maßnahmen für das Sperrgebiet

1. Die zuständige Behörde trägt dafür Sorge, dass im Sperrgebiet folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
- a) Alle Geflügelhaltungsbetriebe werden so bald wie möglich gezählt;
 - b) in Geflügelhaltungsbetrieben in einem Umkreis von mindestens 1 km um den Seuchenbetrieb werden nach den Verfahrensvorschriften des Diagnosehandbuchs Laboruntersuchungen durchgeführt;
 - c) Geflügel und Vögel anderer Spezies, Junglegehennen, Eintagsküken sowie Brut- und Konsumeier dürfen innerhalb des Sperrgebiets nur vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde und anderer von der Behörde für zweckmäßig erachteten Kontrollen befördert werden; diese Beschränkung gilt nicht für die Durchfuhr durch das Sperrgebiet auf dem Straßen- oder Schienenweg ohne Entladen oder Unterbrechung;

- d) Geflügel und Vögel anderer Spezies, Junglegehennen, Eintagsküken sowie Brut- und Konsumeier dürfen innerhalb der ersten 15 Tage nach Abgrenzung des Sperrgebiets nicht aus dem Gebiet verbracht werden, es sei denn, die zuständige Behörde genehmigt, dass
 - i) Schlachtgeflügel auf direktem Wege zu einem Schlachthof im selben Mitgliedstaat befördert wird;
 - ii) Junglegehennen auf direktem Wege zu einem amtlich überwachten Betrieb im selben Mitgliedstaat befördert werden, in dem kein anderes ...
- ...]

[...

Artikel 45 Dauer von Maßnahmen

Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Maßnahmen gelten

- a) ab dem Abschluss der Grobreinigung und der ersten Desinfektion des Seuchenbetriebs gemäß Artikel 49, sofern die zuständigen Behörden auf der Grundlage der Untersuchungen und Laboranalysen, die nach den Verfahrensvorschriften des Diagnosehandbuchs und auf der Grundlage einer Risikobewertung im Sperrgebiet durchgeführt wurden, das Risiko der Verschleppung des LPAI-Erregers nicht länger für signifikant halten, zumindest jedoch für die Dauer von 21 Tagen; oder
- b) ab der Bestätigung des Ausbruches, sofern die zuständigen Behörden auf der Grundlage der Untersuchungen und Laboranalysen, die nach den Verfahrensvorschriften des Diagnosehandbuchs und auf der Grundlage einer Risikobewertung im Sperrgebiet durchgeführt wurden, das Risiko der Verschleppung des LPAI-Erregers nicht länger für signifikant halten, zumindest jedoch für die Dauer von 42 Tagen.

...

- 2. Die zuständige Behörde kann bei LPAI-Ausbruch in einer nicht gewerblichen Haltung/Heimvogelhaltung, einem Zirkus, Zoo, Tierladen, Wildpark oder einer Einfriedung, in der Geflügel oder Vögel anderer Spezies zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erhaltung gefährdeter Arten oder amtlich eingetragener seltener Rassen von Geflügel oder Vögeln anderer Spezies gehalten werden, Ausnahmen von den in Artikel 43 und in Artikel 44 Buchstaben c), d), h) und i) vorgesehenen Maßnahmen gewähren, wenn die Seuchenbekämpfung und grundlegende Gemeinschaftsinteressen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

...

...]

[...]

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER ÖFFENTLICHEN GESUNDHEIT UND MASSNAHMEN BETREFFEND ANDERE TIERE ALS GEFLÜGEL UND VÖGEL ANDERER SPEZIES

Artikel 47 Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die zuständige Behörde bei einem Ausbruch oder bei einer anderweitigen Bestätigung der Präsenz aviärer Influenzaviren, die die öffentliche Gesundheit gefährden können, bei Geflügel, Vögeln anderer Spezies oder Säugetieren so bald wie möglich Kontakt zur zuständigen nationalen Gesundheitsbehörde aufnimmt, damit frühzeitig geeignete Vorkehrungen zur Verhütung der Übertragung von Influenzaviren auf Personen, die im Geflügelsektor arbeiten, und andere gefährdete Personen getroffen werden können.
2. Soweit die öffentliche Gesundheit nachweislich im Sinne von Absatz 1 gefährdet ist, teilt der betroffene Mitgliedstaat dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich mit.
3. Die Lage wird so schnell wie möglich im Rahmen des Ausschusses geprüft.
4. Nach dem Verfahren von Artikel 65 Absatz 3 können zusätzlich Tiergesundheitsmaßnahmen festgelegt werden, um die Übertragung des Seuchenerregers von Geflügel, Vögeln anderer Spezies oder Säugetieren auf den Menschen zu verhüten.

...]

[...]

KAPITEL VII

REINIGUNG, DESINFEKTION UND WIEDERBELEGUNG

Artikel 49 Reinigung, Desinfektion und Behandlung

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die Reinigung, Desinfektion und Behandlung von Örtlichkeiten, Fahrzeugen, Materialien oder Stoffen, die Träger von Ansteckungstoffen sind oder sein könnten, erfolgen unter amtlicher Aufsicht nach
 - i) den Anweisungen des amtlichen Tierarztes und

- ii) den Grundsätzen und Verfahrensvorschriften für das Reinigen, Desinfizieren und Behandeln gemäß Anhang VI;
- b) die zu verwendenden Desinfektionsmittel und ihre Konzentrate sind von der zuständigen Behörde zugelassen.

Artikel 50 Wiederbelegung von Haltungsbetrieben

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass nach Durchführung der in den Artikeln 11 und 39 vorgesehenen Maßnahmen die Anforderungen gemäß Absätze 2 bis 6 dieses Artikels erfüllt sind.
2. Gewerbliche Geflügelhaltungsbetriebe dürfen frühestens 21 Tage nach dem Abschluss der Feinreinigung und Schlussdesinfektion gemäß Artikel 49 wieder mit Geflügel belegt werden.
3. In den 21 Tagen nach dem Tag der Wiederbelegung gewerblicher Geflügelhaltungsbetriebe sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - a) Das Geflügel wird wöchentlich vom amtlichen Tierarzt klinisch untersucht;
 - b) ...
 - ...]

[...]

KAPITEL IX

IMPFUNG

ABSCHNITT 1 ALLGEMEINES IMPFVERBOT

Artikel 53 Herstellung, Abgabe und Verwendung von Geflügelpestimpfstoffen

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - a) Die Impfung gegen Geflügelpest ist mit Ausnahme der Impfungen gemäß den Abschnitten 2 und 3 in ihrem Hoheitsgebiet verboten;
 - b) die Bearbeitung, Herstellung, Lagerung, Lieferung, Verteilung und Abgabe von Geflügelpestimpfstoffen in ihrem Hoheitsgebiet erfolgt unter amtlicher Aufsicht;

- c) es werden nur Impfstoffe verwendet, die nach Maßgabe der Richtlinie 2001/82/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 zugelassen sind.
- 2. Nach dem Verfahren von Artikel 65 Absatz 2 können Vorschriften für die Lieferung und Lagerung von Geflügelpestimpfstoffen in der Gemeinschaft festgelegt werden.

ABSCHNITT 2 NOTIMPFUNG

Artikel 54 Notimpfung von Geflügel und Vögeln anderer Spezies

1. Bei Ausbruch oder bei Gefahr der Verschleppung aviärer Influenzaviren können die Mitgliedstaaten veranlassen, dass bei Geflügel und Vögeln anderer Spezies nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts eine Notimpfung vorgenommen wird.
2. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, die Notimpfung im Sinne von Absatz 1 einzuführen, so legt er der Kommission einen entsprechenden Notimpfplan zur Genehmigung vor.

Dieser Plan ist nach einer DIVA-Strategie zu erstellen und enthält zumindest die folgenden Informationen:

- a) Angaben zur Seuchenlage, die dazu geführt hat, dass eine Notimpfung geplant worden ist;
- b) Angaben zum geografischen Gebiet, in dem die Notimpfung durchgeführt werden soll, und Zahl der Haltungsbetriebe in diesem Gebiet;

c) ...

...]

[...]

Artikel 55 Genehmigung von Notimpfplänen

1. Die Kommission prüft gemäß Artikel 54 Absatz 2 vorgelegte Notimpfpläne unverzüglich mit dem betreffenden Mitgliedstaat und prüft die Lage so bald wie möglich im Rahmen des Ausschusses.
2. Notimpfpläne werden nach dem Verfahren von Artikel 65 Absatz 3 genehmigt.

Die Genehmigung von Notimpfplänen kann an Verbringungsbeschränkungen für Geflügel oder Vögel anderer Spezies und ihre Erzeugnisse abhängig gemacht werden. Diese Beschränkungen können spezifische Geflügelabteilungen und Abteilungen für Vögel anderer Spezies betreffen sowie die Abgrenzung von Sperrgebieten umfassen. ...

...]

[...]

ABSCHNITT 3 SCHUTZIMPfung

Artikel 57 Schutzimpfung von Geflügel und Vögeln anderer Spezies

1. Die Mitgliedstaaten können beschließen, Geflügel oder Vögel anderer Spezies nach Maßgabe dieses Abschnitts schutzzuimpfen, wenn sie der Auffassung sind, dass bestimmte Gebiete ihres Hoheitsgebiets, Teile ihrer Geflügelerzeugung oder bestimmte Kategorien von Geflügel oder Vögeln anderer Spezies durch die Einschleppung oder Verschleppung von Geflügelpestern besonders gefährdet sind.
2. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat eine Schutzimpfung im Sinne von Absatz 1, so legt er der Kommission einen Schutzimpfplan zur Genehmigung vor.

Dieser Plan ist nach einer DIVA-Strategie zu erstellen und enthält zumindest die folgenden Informationen:

- a) Genaue Darlegung der Gründe für die Schutzimpfung, einschließlich Krankheitsgeschichte;
- b) Angaben zum geografischen Gebiet, in dem die Schutzimpfung durchgeführt werden soll, sowie die Zahl der Haltungsbetriebe in diesem Gebiet;
- c) ...

...]

[...]

Artikel 58 Genehmigung von Schutzimpfplänen

1. Die Kommission prüft gemäß Artikel 57 Absatz 2 vorgelegte Schutzimpfpläne unverzüglich mit dem betreffenden Mitgliedstaat und prüft die Lage so bald wie möglich im Rahmen des Ausschusses.
2. Schutzimpfpläne werden nach dem Verfahren von Artikel 65 Absatz 3 genehmigt.

Die Genehmigung von Schutzimpfplänen kann an Verbringungsbeschränkungen für Geflügel oder Vögel anderer Spezies und ihrer Erzeugnisse abhängig gemacht werden. Diese Beschränkungen können spezifische Geflügelabteilungen und Abteilungen Vögel anderer Spezies betreffen und auch die Abgrenzung von Sperrgebieten umfassen.

3. ...

...]

[... Artikel 63 Krisenpläne

1. Die Mitgliedstaaten erstellen Krisenpläne im Sinne von Anhang X und legen die nationalen Maßnahmen fest, die bei Ausbruch der Geflügelpest durchzuführen sind. Sie legen diese Pläne der Kommission zur Genehmigung vor.
2. Krisenpläne müssen den Zugang zu Einrichtungen, Ausrüstungen, Humanressourcen und allen Materialien ermöglichen, die zur schnellen und effizienten Liquidierung des Seuchenherds erforderlich sind. Die Pläne enthalten Angaben über Zahl, Standort und Bestände aller gewerblichen Geflügelhaltungsbetriebe sowie über die Impfstoffmengen, die die jeweiligen Mitgliedstaaten im Falle der Notimpfung für erforderlich halten.

...]

